

Bilddokumentation über Rasengräber des Speyerer Friedhofs

Speyer, 13.04.2016

Abt. 15: Rasenpachtgräber für Erdbestattungen (Särge) in satzungskonformer Anlage (Grabschmuck nur auf der Segmentplatte am Wegesrand / Fuß des Grabes, bis auf die geschmückte Namensplatte in der Bildmitte. FH-Satzung: § 23 Abt. 1 B) Grabgestaltung für Rasengräber i.V.m. § 29 Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten i.V. m. Nr. 4.3. des Anhangs zur FH-Satzung, der die Maße und Abmessungen von Gräbern und Grabsteinen regelt.



Abt. 13: Erdrasenpachtgräber: neu eingeebnet, angelegt und mit eingesätem Rasensamen



Abt. 9: satzungskonforme Erdrasenpachtgräber (1 bis 2 Blumenschalen, Steckvasen usw. nur auf der Segmentplatte)



Abt. 25: Urnenrasenreihengräber (nur für Urnen): zum Teil mit unerlaubtem zusätzlichem Grabschmuck auf und um die Namensplatte herum (Blumen, Schalen, Figuren, Lampen, Leuchten usw.) => viel zusätzlicher Pflegeaufwand durch mühevolleres, händiges Wegräumen vor der Rasenpflege



Abt. 25: FH-Mitarbeiter bei den zusätzlichen, händigen, zeitintensiven Vor+Nacharbeiten vor der Rasenpflege



Abt. 9: nicht regelkonformer Grabschmuck auf und um die Namensplatte bei Rasengräbern



Abt. 9: viel zu viel Pflanzschalen und Gestecke, die unzulässig sind und zudem den Rasen noch massiv schädigen und unter dem Pflanzenmeer absterben lassen
Rasengräber sind Gräber für Nutzungsberechtigte, die keine Grabpflege leisten können oder wollen ... hier können 2 klassische eingefriedete Gräber mit dem Pflanzenschmuck dekoriert werden.



Abt. 9: Rasenpachtgrab für Erdbestattungen mit überbordendem Grabschmuck (ohne intensive Vorarbeit keine Rasenpflege möglich), mit vorprogrammierten Kundenbeschwerden, wenn dann später nicht alle wieder am eigentlich falschen Platz steht



Zusammengestellt: Bild und Text:

Herr Wolfgang Tyroller, Friedhofsverwalter und Herr Hartmut Jossé, Leiter des Standesamtes und des Friedhofs Speyer im April 2016